

Bundesgesetzblatt ¹²⁸⁵

Teil I

Z 5702 A

1994

Ausgegeben zu Bonn am 28. Juni 1994

Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 94	Zweites Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes FNA: neu: 50-1-6; 50-1, 55-2, 55-7, 55-2-7 GESTA: H6	1286
20. 6. 94	Achtzehnte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften FNA: 9232-1, 9232-4	1291
21. 6. 94	Zweite Verordnung zur Änderung der Eichordnung FNA: 7141-6-12	1293
21. 6. 94	Vierte Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet FNA: neu: 105-3-6-4	1298
23. 6. 94	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften FNA: 7849-2-1-8	1299
23. 6. 94	Zweite Verordnung zur Änderung von Durchführungsverordnungen zum Vieh- und Fleischgesetz FNA: 7843-1-4, 7843-1-6-1, 7843-1-7	1300
23. 6. 94	Neufassung der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung FNA: 7843-1-4	1302
23. 6. 94	Neufassung der Sechsten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung FNA: 7843-1-6-1	1305
14. 6. 94	Berichtigung der Neufassung der Fertigpackungsverordnung FNA: 7141-6-1-6	1307
16. 6. 94	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Wein-Verordnung FNA: 2125-5-1	1307

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1308
--------------------------------------	------

Zweites Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes

Vom 21. Juni 1994

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1: Änderung des Wehrpflichtgesetzes
 Artikel 2: Änderung des Zivildienstgesetzes
 Artikel 3: Änderung weiterer Vorschriften
 Artikel 4: Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“, die Wörter „des Gebietes des Deutschen Reichs nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 (Deutschland)“ durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ sowie die Wörter „letzten innerdeutschen“ durch das Wort „früheren“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Deutschlands“ durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „dem Geltungsbereich dieses Gesetzes“ jeweils durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ und das Wort „diesen“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“.
3. In § 3 Abs. 2 werden in Satz 1 die Wörter „den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „die Bundesrepublik Deutschland“ und in Satz 2 die Wörter „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ jeweils durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Grundwehrdienst leisten Wehrpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abweichend hiervon leisten Grundwehrdienst Wehrpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt

 1. das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie
 - a) wegen einer Zurückstellung nach § 12 nicht vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebens-

jahres zum Grundwehrdienst herangezogen werden konnten und der Zurückstellungsgrund entfallen ist,

- b) sich vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres mindestens zeitweise ohne die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben,
 - c) nach § 29 Abs. 6 Satz 1 als aus dem Grundwehrdienst entlassen gelten und Tage schuldhafter Abwesenheit nachzudienen haben (§ 5 Abs. 3) oder
 - d) nach Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres auf ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer verzichten, es sei denn, daß sie im Zeitpunkt des Verzichts das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und sich nicht im Zivildienstverhältnis befinden;
2. das zweiunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie
 - a) wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich (§ 40) verwendet werden oder
 - b) wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Dienstes als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 13a) oder wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Entwicklungsdienstes (§ 13b) vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres nicht zum Grundwehrdienst herangezogen worden sind.

Bei Wehrpflichtigen, die wegen eines Anerkennungsverfahrens nach den Vorschriften des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes nicht mehr vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres oder vor Eintritt einer bis dahin bestehengebliebenen Wehrdienstausnahme zum Grundwehrdienst einberufen werden konnten, verlängert sich der Zeitraum, innerhalb dessen Grundwehrdienst zu leisten ist, um die Dauer des Anerkennungsverfahrens, nicht jedoch über die Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres hinaus. Der Grundwehrdienst dauert zwölf Monate; er beginnt in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem der Wehrpflichtige das neunzehnte Lebensjahr vollendet. Einem Antrag des Betroffenen, ihn schon vorher zum Grundwehrdienst heranzuziehen, kann nach Vollendung des siebzehnten und soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres entsprochen werden; der Antrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Streitkräften“ ein Semikolon gesetzt und die Wörter „Anrechnung von Wehrdienst und anderen Diensten in fremden Staaten“ angefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann im Einzelfall in fremden Streitkräften geleisteten Wehrdienst oder anstelle des Wehrdienstes geleisteten anderen Dienst auf den Wehrdienst nach diesem Gesetz ganz oder zum Teil anrechnen. Der Wehrdienst oder der anstelle des Wehrdienstes geleistete andere Dienst soll angerechnet werden, wenn er auf Grund gesetzlicher Vorschrift geleistet worden ist; dies gilt auch, wenn das Bundesministerium der Verteidigung dem Eintritt in fremde Streitkräfte zugestimmt hat.“
- c) In Absatz 4 werden in Satz 1 nach dem Wort „Wehrdienstes“ und in Satz 2 nach dem Wort „Streitkräften“ jeweils die Wörter „oder des anstelle des Wehrdienstes geleisteten anderen Dienstes“ eingefügt.
6. § 8a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Wehrdienstfähige Wehrpflichtige sind nach Maßgabe des ärztlichen Urteils voll verwendungsfähig, verwendungsfähig mit Einschränkung für bestimmte Tätigkeiten, verwendungsfähig mit Einschränkung in der Grundausbildung und für bestimmte Tätigkeiten sowie verwendungsfähig für bestimmte Tätigkeiten des Grundwehrdienstes unter Freistellung von der Grundausbildung.“
7. In § 10 Abs. 2 werden nach dem Wort „Verurteilungen“ die Wörter „vor dem 3. Oktober 1990“ eingefügt, die Wörter „außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes“ ersetzt durch die Wörter „in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ und die Wörter „ist oder“ gestrichen.
8. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird am Ende der Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. Wehrpflichtige, deren zwei Brüder Grundwehrdienst von der in § 5 Abs. 1 bestimmten Dauer, Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes bestimmten Dauer oder deren zwei Geschwister Wehrdienst von höchstens zwei Jahren Dauer als Soldaten auf Zeit geleistet haben.“
9. In § 13b Abs. 1 werden die Wörter „der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit“ durch die Wörter „das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung“ ersetzt.
10. In § 14 Abs. 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ und das Wort „Bundeswehrverwaltungsamt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wehrverwaltung“ ersetzt.
11. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „der Endzeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist“ und dem nachfolgenden Komma die Wörter eingefügt „wenn die Wehrübung vor Ablauf der im Einberufungsbescheid festgesetzten Zeit beendet wird (Absatz 7),“.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „kalendermäßig bestimmt ist“ die Wörter „oder die vor Ablauf der im Einberufungsbescheid festgesetzten Zeit beendet wird (Absatz 7)“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Vor Ablauf der im Einberufungsbescheid festgesetzten Zeit kann die Wehrübung nach Absatz 1 Nr. 1 beendet werden, wenn ein Vorgesetzter mit der Disziplinargewalt mindestens eines Bataillonskommandeurs festgestellt hat, daß der mit der Wehrübung verfolgte Zweck entfallen ist und eine andere Verwendung im Hinblick auf die Ausbildung für die bestehende oder künftige Verwendung in einem Verteidigungsfall nicht erfolgen kann.“
12. In § 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „im Geltungsbereich des Grundgesetzes“ gestrichen.
13. In § 33 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
14. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden in Satz 1 und Satz 3 die Wörter „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ und in Satz 2 die Wörter „dem Geltungsbereich dieses Gesetzes“ jeweils durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ sowie in Satz 3 die Wörter „innerhalb dieses Geltungsbereichs“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ sowie die Wörter „innerhalb des Geltungsbereichs“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
15. In § 48 Abs. 1 Nr. 5 werden die Wörter „den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „die Bundesrepublik Deutschland“ sowie die Wörter „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ und die Wörter „dieses Geltungsbereichs“ jeweils durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
16. In § 3 Abs. 2 Satz 5, § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 3, § 13a Abs. 1 Satz 2 und § 14 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister“ jeweils durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
17. In § 5a Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 6 Satz 2, § 13a Abs. 1 Satz 2 und § 23 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister“ jeweils durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.
18. In § 6 Abs. 4 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 21 Abs. 1 Satz 1 und § 49 Abs. 2 wird das Wort „Bundesministers“ jeweils durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.

19. In § 8a Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
20. In § 13a Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der nach § 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes zuständige Bundesminister“ durch die Wörter „das nach § 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes zuständige Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 50 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Wörter „Frauen und Jugend“ ersetzt.
 2. In § 9 Abs. 2 werden nach dem Wort „Verurteilungen“ die Wörter „vor dem 3. Oktober 1990“ eingefügt, die Wörter „außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes“ durch die Wörter „in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ ersetzt und die Wörter „ist oder“ gestrichen.
 3. In § 10 Abs. 2 wird am Ende der Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach folgende Nummer 3 angefügt:
 „3. anerkannte Kriegsdienstverweigerer, deren zwei Brüder Grundwehrdienst von der in § 5 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes bestimmten Dauer, Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 bestimmten Dauer oder deren zwei Geschwister Wehrdienst von höchstens zwei Jahren Dauer als Soldaten auf Zeit geleistet haben.“
 4. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 1 bis 4“ ersetzt.
 5. In § 14a Abs. 1 werden die Wörter „der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit“ durch die Wörter „das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung“ ersetzt.
 6. § 14b Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.“
 7. In § 19a werden jeweils die Wörter „dem Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
 8. In § 22 Satz 1 werden nach den Wörtern „Geleisteter Wehrdienst“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und Dienst im Zivilschutzkorps“ gestrichen.
9. § 22a wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Der Wehrdienst oder der anstelle des Wehrdienstes geleistete andere Dienst soll angerechnet werden, wenn er auf Grund gesetzlicher Vorschriften geleistet worden ist; dies gilt auch, wenn das Bundesministerium der Verteidigung dem Eintritt in fremde Streitkräfte zugestimmt hat.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Anträge auf Anrechnung von Wehrdienst, der in fremden Streitkräften geleistet worden ist, sowie von anderem Dienst, der anstelle des Wehrdienstes geleistet worden ist, sind beim Bundesamt zu stellen, das zum Nachweis eine Versicherung des Dienstpflichtigen an Eides Statt verlangen kann.“
 10. In § 23 Abs. 4 werden in Satz 1 die Wörter „den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „die Bundesrepublik Deutschland“ und in Satz 2 die Wörter „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ jeweils durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
 11. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „achtundzwanzigste“ durch das Wort „fünfundzwanzigste“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „Abweichend von Satz 1 leisten Zivildienst Dienstpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie
 1. wegen einer Zurückstellung nach § 11 nicht vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zum Zivildienst herangezogen werden konnten und der Zurückstellungsgrund entfallen ist,
 2. wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines anderen Dienstes im Ausland (§ 14b) oder wegen der Ableistung eines freien Arbeitsverhältnisses (§ 15a) nicht bis zur Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres zum Zivildienst herangezogen werden konnten,
 3. sich vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres mindestens zeitweise ohne die nach § 23 Abs. 4 erforderliche Genehmigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben oder
 4. nach § 44 Abs. 2 als aus dem Zivildienst entlassen gelten und Tage schuldhafter Abwesenheit vom Zivildienst nachzudienen haben (Absatz 4).“
 - c) In dem bisherigen Satz 2 wird das Wort „hier-von“ durch die Wörter „von den Sätzen 1 und 2“ ersetzt. Am Ende der Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ und am Ende der Nummer 2 das Komma durch einen Punkt ersetzt. In Nummer 2 wird das Wort „achtundzwanzigsten“ durch das Wort „fünfundzwanzigsten“ ersetzt. Die Nummern 3 bis 5 werden gestrichen.

- d) In dem bisherigen Satz 3 wird das Wort „achtundzwanzigsten“ durch das Wort „fünfundzwanzigsten“ und das Wort „zweiunddreißigsten“ durch das Wort „achtundzwanzigsten“ ersetzt.
12. § 30 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Direktors“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden nach dem Wort „Straftat“ die Wörter „oder eine Ordnungswidrigkeit“ eingefügt.
 - In Absatz 3 werden nach dem Wort „strafbar“ die Wörter „oder ordnungswidrig“ und nach dem Wort „Strafbarkeit“ die Wörter „oder die Ordnungswidrigkeit“ eingefügt.
13. § 35 Abs. 6 wird gestrichen.
14. In § 41 Abs. 2 wird das Wort „Direktor“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.
15. § 54 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Straftat“ die Wörter „oder eine Ordnungswidrigkeit“ eingefügt.
 - In Absatz 4 werden nach dem Wort „Straftat“ die Wörter „oder eine Ordnungswidrigkeit“ eingefügt.
16. § 58b wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Direktor“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.
 - In Absatz 4 wird in Satz 1 das Wort „Direktor“ durch das Wort „Präsident“ und in Satz 2 das Wort „Direktor“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.
17. In § 61 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Direktor“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt.
18. In § 63 Abs. 2 wird das Wort „Direktor“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt.
19. In § 65 Abs. 2 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Direktor“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.
20. § 66 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „Direktors“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Direktor“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.
21. § 67 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Direktor“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Direktor“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird das Wort „Direktor“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt.
22. In § 74 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
23. In § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „tritt“ die Wörter „und daß an die Stelle der Dauer des Grundwehrdienstes die Dauer des Zivildienstes“ eingefügt.
24. In § 2a Abs. 3 Satz 1, § 5 Satz 2, § 6 Abs. 3 Satz 2, § 22a Abs. 1 und 2, § 23 Abs. 4 Satz 5 und § 35 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ jeweils durch die Wörter „Das Bundesministerium für Frauen und Jugend“ ersetzt.
25. In § 6 Abs. 2 Satz 2, § 14b Abs. 3 Satz 2, § 23 Abs. 5, § 25a Abs. 2 Satz 3, § 28 Abs. 2 Satz 2, § 35 Abs. 3 und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden die Wörter „der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ jeweils durch die Wörter „das Bundesministerium für Frauen und Jugend“ ersetzt.
26. In § 4 Abs. 1 Nr. 4, § 5 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 1 und § 66 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ jeweils durch die Wörter „Bundesministeriums für Frauen und Jugend“ ersetzt.
27. In § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 2a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 41 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 werden die Wörter „Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ jeweils durch die Wörter „Bundesministerium für Frauen und Jugend“ ersetzt.
28. In § 2a Abs. 1 Satz 2 und § 51 Abs. 3 Nr. 3 werden die Wörter „den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ jeweils durch die Wörter „das Bundesministerium für Frauen und Jugend“ ersetzt.
29. In § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, § 19 Abs. 2 Satz 1, § 35 Abs. 2 Satz 3 und § 48 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Bundesminister“ jeweils durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
30. In § 36 Abs. 3 Satz 2, § 47 Abs. 7 Satz 2, § 47a Satz 1 und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird das Wort „Bundesministers“ jeweils durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.
31. In § 36 Abs. 8 und § 66 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „Der Bundesminister“ jeweils durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
32. In § 14b Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Bundesminister des Auswärtigen“ durch die Wörter „Auswärtigen Amt“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung weiterer Vorschriften

- (1) Das Zivildienstvertrauensmann-Gesetz vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Frauen und Jugend“ ersetzt.
2. In § 13 und § 15 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Direktor“ jeweils durch das Wort „Präsident“ ersetzt.

(2) In § 1 Nr. 1 der Zivildienstversorgungs-Übergangsverordnung vom 18. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2238) werden nach dem Wort „gehören“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „einberufen worden sind,“ die Wörter „und am Tage vor der Begründung des Zivildienstverhältnisses dort ihren Wohnsitz haben,“ eingefügt.

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Übergangsvorschrift

(1) Wehrpflichtige im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes und Zivildienstpflichtige im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 des Zivildienstgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung der beiden Gesetze, die zu dem im Einberufungsbescheid für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes begonnen hat, sind auf Antrag zu entlassen; hat das Dienstverhältnis noch nicht begonnen, ist der Einberufungsbescheid auf Antrag aufzuheben. § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Wehrpflichtgesetzes und § 24 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Zivildienstgesetzes bleiben unberührt.

(2) Bescheide, die feststellen, daß Wehrpflichtige nicht wehrdienstfähig sind, und die vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 6 bestandskräftig geworden sind, bleiben wirksam.

(3) Absatz 2 gilt für Zivildienstpflichtige entsprechend.

§ 2

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf Artikel 3 Abs. 2 beruhende Teil der Zivildienstversorgungs-Übergangsverordnung kann auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

§ 3

Neufassung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Das Bundesministerium für Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Zivildienstgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 7 und Artikel 2 Nr. 2 treten mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 und Artikel 1 Nr. 6 am ersten Tage des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 21. Juni 1994

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung
Röhe

Die Bundesministerin
für Frauen und Jugend
Angela Merkel

Achtzehnte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Vom 20. Juni 1994

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe a und Nr. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) und die Eingangsworte in Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), Nummer 7 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d, Nr. 5a, 7 und Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d geändert durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 1 Nr. 5a eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und Absatz 2a eingefügt gemäß Artikel 22 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 38 Abs. 2 und des § 39 des Bundes-Immissionschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), hinsichtlich § 38 Abs. 2 nach Anhörung der beteiligten Kreise, verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), wird wie folgt geändert:

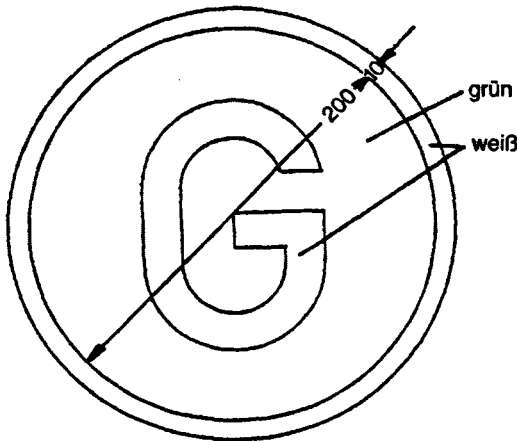
1. In der Inhaltsübersicht wird der Hinweis auf die Anlage XV wie folgt gefaßt:
„Anlage XV Zeichen für geräuscharme Kraftfahrzeuge“.
2. § 47 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „dieser Regelung“ werden durch die Wörter „der Regelung Nr. 40, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung 1 und zum Korrigendum 3 der ECE-Regelung Nr. 40 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Emission luftverunreinigender Gase aus Motoren mit Fremdzündung vom 29. Dezember 1992 (BGBl. 1993 II S. 110),“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „einem Leergewicht“ werden durch die Wörter „einer Leermasse“ ersetzt.
3. § 49 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Kraftfahrzeuge, die gemäß Anlage XIV zur Geräuschklasse G 1 gehören, gelten als geräuscharm; sie dürfen mit dem Zeichen „Geräuscharmes Kraftfahrzeug“ gemäß Anlage XV gekennzeichnet sein. Andere Fahrzeuge dürfen mit diesem Zeichen nicht gekennzeichnet werden. An Fahrzeugen dürfen keine Zeichen angebracht werden, die mit dem Zeichen nach Satz 1 verwechselt werden können.“
4. § 69a Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Nummer 5d wird Nummer 5e.
 - b) Nach Nummer 5c wird folgende neue Nummer 5d eingefügt:
„5d. entgegen § 49 Abs. 3 Satz 2 ein Fahrzeug kennzeichnet oder entgegen § 49 Abs. 3 Satz 3 ein Zeichen anbringt.“
5. In § 72 Abs. 2 wird die Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 7 (Abgase von Krafträdern) wie folgt gefaßt:
„§ 47 Abs. 7 (Abgase von Krafträdern) ist spätestens anzuwenden ab 1. Juli 1994 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge. Für Fahrzeuge, die vor dem 1. Juli 1994 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleibt § 47 Abs. 7 einschließlich der Übergangsbestimmungen in § 72 Abs. 2 in der vor dem 1. Juli 1994 geltenden Fassung anwendbar.“
6. Anlage XIV wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „3 500“ durch die Zahl „2 800“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3.1.1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
„Zur Schadstoffklasse S 1 gehören Kraftfahrzeuge, die
 1. der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 (ABl. EG Nr. L 36 S. 33) in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG des Rates vom 1. Oktober 1991 (ABl. EG Nr. L 295 S. 1) entsprechen und die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die in Zeile A der Tabelle unter Nummer 8.3.1.1 des Anhangs I der Richtlinie genannten Grenzwerte nicht überschreiten oder
 2. der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 93/59/EWG des Rates vom 28. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 186 S. 21) entsprechen und die im Anhang I Nr. 5.3.1 der Richtlinie genannte Prüfung Typ I (Prüfung der durchschnittlichen Auspuffemissionen nach einem Kaltstart) nachweisen.

Der Anwendungsbereich und die Anforderungen der vorgenannten Richtlinien können auf alle Kraftfahrzeuge nach Nummer 1 ausgedehnt werden.“

7. Nach Anlage XIV wird folgende Anlage XV eingefügt:

„Anlage XV
(§ 49 Abs. 3)

Zeichen „Geräuscharmes Kraftfahrzeug“



Maße in mm

Buchstabe „G“ hinsichtlich Schriftart und -größe gemäß DIN 1451, Teil 2, Ausgabe Februar 1986 (Bezugsquelle siehe § 73). Schriftgröße $h = 125$ mm.

Die Farbtöne sind dem Farbtonregister RAL 840 HR des RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V., Bornheimer Str. 180, 53129 Bonn, zu entnehmen, und zwar ist als Farbton zu wählen für weiß: RAL 9001 und für grün: RAL 6001.

Die Farben dürfen nicht retroreflektierend sein.

Ergänzungsbestimmung:

Das Zeichen ist an der Fahrzeugvorderseite sichtbar und fest anzubringen; es darf zusätzlich auch an der Fahrzeugrückseite angebracht sein.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung

über internationalen Kraftfahrzeugverkehr

Die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. April 1993 (BGBl. I S. 412), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Ausländische Kraftfahrzeuge, die gemäß Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zur Geräuschkategorie G 1 gehören, gelten als geräuscharm; sie dürfen mit dem Zeichen „Geräuscharmes Kraftfahrzeug“ gemäß Anlage XV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sein. Andere Fahrzeuge dürfen mit diesem Zeichen nicht gekennzeichnet werden. An Fahrzeugen dürfen keine Zeichen angebracht werden, die mit dem Zeichen nach Satz 1 verwechselt werden können.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.
- b) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. entgegen § 3a Satz 2 ein Fahrzeug kennzeichnet oder entgegen § 3a Satz 3 ein Zeichen anbringt.“

Artikel 3

Das Bundesministerium für Verkehr kann den Wortlaut der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Juni 1994

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Zweite Verordnung zur Änderung der Eichordnung*)

Vom 21. Juni 1994

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3, jeweils in Verbindung mit Absatz 5, auch in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 letzter Teilsatz, § 2 Abs. 2 auch in Verbindung mit Absatz 4, sowie auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe a, b, c, e, g und h und Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, jeweils in Verbindung mit Absatz 3, des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der betroffenen Kreise:

Artikel 1

Die Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657), zuletzt geändert durch Artikel 61 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 7 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Schallpegelmeßgeräte, wenn sie im Bereich des Arbeits- oder Umweltschutzes zum Zwecke

a) der Durchführung öffentlicher Überwachungsaufgaben,

b) der Erstattung von Gutachten für staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Verfahren, Schiedsverfahren oder für andere amtliche Zwecke oder

c) der Erstattung von Schiedsgutachten

verwendet werden, ausgenommen Pegelmeßglieder von Schallpegelmeßeinrichtungen, die mit einer geeichten Kontrollvorrichtung nach Anlage 21 Abschnitt 3 Nr. 2.3 überprüft werden,“.

b) Nummer 3 wird aufgehoben.

c) Nummer 4 wird Nummer 3.

3. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Kontrolluntersuchungen und Vergleichsmessungen in medizinischen Laboratorien

(1) Wer mit medizinischen Meßgeräten quantitative labormedizinische Untersuchungen durchführt, hat die Meßergebnisse durch Kontrolluntersuchungen (laborinterne Qualitätskontrollen) und durch Teilnahme an jährlich zwei Vergleichsmessungen (Ringversuche) gemäß Teil I Abschnitt 2 der Richtlinien der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung in medizinischen Laboratorien vom 16. Januar und 16. Oktober 1987 (Deutsches Ärzteblatt 1988 S. A-699), geändert durch die Beschlüsse des Vorstandes der Bundesärztekammer vom 7. Dezember 1990 und 17. Dezember 1993 sowie vom 11. Dezember 1992 und 17. März 1993 (Deutsches Ärzteblatt 1994 S. A-211), und den hierzu vom Vorstand der Bundesärztekammer am 17. Dezember 1993 beschlossenen Übergangsregelungen (Deutsches Ärzteblatt 1994 S. A-212) zu überwachen. Er hat die Unterlagen über die durchgeführten Kontrolluntersuchungen und die Bescheinigungen über die Teilnahme an Ringversuchen für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Untersuchungen im Bereich der Zahnheilkunde und der Tierheilkunde sowie für Untersuchungen zur Selbstkontrolle des Gesundheitszustandes.“

4. In § 7a werden die Worte „15 bis 25“ durch die Worte „14a bis 25a, 28a“ ersetzt.

5. § 7d Abs. 1 bis 5 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Nichtselbsttätige Waagen, bei denen die EG-Eichung durchgeführt worden ist, müssen die folgenden Zeichen tragen:

1. die CE-Kennzeichnung, gefolgt von den beiden letzten Stellen der Jahreszahl des Jahres ihrer Anbringung,

2. das Zeichen für die EG-Eichung und

3. die Kennnummer der benannten Stelle, die die EG-Eichung vorgenommen hat oder die EG-Überwachung nach Anlage 9 Nr. 4.4 durchführt.

Die Zeichen sind gut sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft und deutlich einander zugeordnet anzubringen.

(2) Die Ausführung der Zeichen ist in Anhang D festgelegt.

(3) Die Zeichen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 dürfen nur angebracht werden, wenn die Waagen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen und, sofern eine Bauartzulassung vorgeschrieben ist, mit dem in der EG-Bauartzulassung beschriebenen Baumuster übereinstimmen.

*) Artikel 1 Nr. 5, 6, 10 Buchstabe b, Nr. 14 und 16 dient der Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinien 87/404/EWG (einfache Druckbehälter), 88/378/EWG (Sicherheit von Spielzeug), 89/108/EWG (Bauprodukte), 89/336/EWG (elektromagnetische Verträglichkeit), 89/392/EWG (Maschinen), 89/686/EWG (persönliche Schutzausrüstungen), 90/384/EWG (nichtselbsttätige Waagen), 90/385/EWG (aktive implantierbare medizinische Geräte), 90/396/EWG (Gasverbrauchseinrichtungen), 91/263/EWG (Telekommunikationsendeinrichtungen), 92/42/EWG (mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickte neue Warmwasserheizkessel) und 73/23/EWG (elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen) (ABl. EG Nr. L 220 S.1).

Artikel 1 Nr. 17 dient der Umsetzung von Anhang 2 Nr. 5 der Richtlinie 92/2/EWG der Kommission vom 13. Januar 1992 zur Festlegung des Probenahmeverfahrens und des gemeinschaftlichen Analyseverfahrens für die amtliche Kontrolle der Temperaturen von tiefgefrorenen Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 34 S. 30).

(4) Unterliegen die Waagen auch anderen Vorschriften, in denen die CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, so darf die CE-Kennzeichnung nur angebracht werden, wenn die Waagen auch diesen Vorschriften entsprechen. Steht jedoch nach diesen Vorschriften dem Hersteller während einer Übergangszeit ihre Anwendung frei, so wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den vom Hersteller angewandten Vorschriften angezeigt. In diesem Fall müssen die gemäß diesen Vorschriften den Waagen beiliegenden Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen die Nummern der jeweils angewandten Richtlinien entsprechend ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften tragen.

(5) Auf den Waagen dürfen keine Kennzeichnungen angebracht werden, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irregeführt werden könnten. Jede andere Kennzeichnung darf auf den Waagen angebracht werden, wenn sie Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

6. § 7f wird wie folgt gefaßt:

„§ 7f

Vorschriftswidrige
nichtselbsttätige Waagen

(1) Entsprechen nichtselbsttätige Waagen, die mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, nicht den Anforderungen nach Anlage 9 Nr. 3.1, auch wenn sie ordnungsgemäß aufgestellt und zweckentsprechend benutzt werden, so ergreift die zuständige Behörde alle zweckdienlichen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme, die Verwendung und die Bereithaltung dieser Waagen zu beschränken oder zu untersagen oder zu veranlassen, daß die Waagen vom Markt zurückgezogen werden. Die §§ 12 und 13 bleiben unberührt.

(2) Entsprechen nichtselbsttätige Waagen, die mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, aus anderen Gründen nicht den Vorschriften dieser Verordnung, so ist dem Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten zunächst Gelegenheit zu geben, die Waagen in Einklang mit den Vorschriften zu bringen. Kommt der Hersteller oder sein Bevollmächtigter dieser Aufforderung nicht nach, so ergreift die zuständige Behörde zweckdienliche Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1.

(3) Soweit die CE-Kennzeichnung in einem anderen Staat erfolgt ist, ist die Bundesanstalt für die Maßnahmen zuständig.

7. In § 7g Abs. 2 werden die Worte „und vom Bundesminister für Wirtschaft im Bundesanzeiger“ gestrichen.

8. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:

„§ 10b

Abgabe von leichtem Heizöl

(1) Wird Heizöl, das nach § 3 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes gekennzeichnet ist (leichtes Heizöl), im geschäftlichen Verkehr nach Volumen abgegeben, ist das Volumen im Betriebszustand nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf eine

Temperatur von 15 °C umzurechnen und das umgerechnete Volumen der Abrechnung zugrunde zu legen.

(2) Wird die Umrechnung nicht mit einem geeichten Meßgerät vorgenommen, müssen außer dem umgerechneten Volumen auch die im Betriebszustand gemessenen Werte für das Volumen und die Temperatur angegeben werden. Die Temperatur im Betriebszustand ist in diesem Fall mit einem geeichten Thermometer in der Nähe des Zählers zu bestimmen.“

9. In § 59 Abs. 3 werden nach den Worten „des Eichgesetzes“ die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 410)“ eingefügt.

10. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte „oder 3“ gestrichen.

b) Die Nummern 17b bis 17d werden wie folgt gefaßt:

„17b. entgegen § 7d Abs. 3 Zeichen anbringt,

17c. entgegen § 7d Abs. 5 Satz 1 Kennzeichnungen anbringt,

17d. einer vollziehbaren Beschränkung, Untersagung oder Anordnung der Zurückziehung nach § 7f Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt.“

c) Folgende Nummer 18b wird eingefügt:

„18b. entgegen § 10b Abs. 1 das Volumen nicht oder nicht ordnungsgemäß umrechnet oder das umgerechnete Volumen der Abrechnung nicht zugrundelegt.“

11. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Gültigkeitsdauer der Eichung vor dem 1. Januar 1995 eingebauter Elektrizitätszähler und Zusatzeinrichtungen für Elektrizitätszähler nach Anhang B Nr. 20.3, die bisher eine Gültigkeitsdauer der Eichung von 12 Jahren hatten, erlischt spätestens am 31. Dezember 2002. § 14 bleibt unberührt.“

b) Die Absätze 7 und 8 werden wie folgt gefaßt:

„(7) Waagen, die nach Anhang A Nr. 16 bis 20 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung von der Eichpflicht ausgenommen waren, dürfen bis zum 31. Dezember 2002 ungeeicht verwendet werden.

(8) § 4 Abs. 1 gilt bis zum 1. Januar 1995 nicht für quantitative labormedizinische Untersuchungen mit vorportionierten Reagenzien.“

12. Anhang A Nr. 29 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) Meßgeräte

aa) für Messungen nach dem Zoll- und Steuerrecht sowie dem Branntweinmonopolrecht,

bb) zur Erstattung von Gutachten für staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Verfahren, Schiedsverfahren oder für andere amtliche Zwecke oder

cc) zur Erstattung von Schiedsgutachten, wenn die Voraussetzungen nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 des Gesetzes erfüllt sind.“

20.4 Elektrizitätszähler für Gleichstrom 4
 20.5 Meßwandler nicht befristet“.

13. Anhang B wird wie folgt geändert:

- a) Die Ordnungsnummer 9.1 wird wie folgt gefaßt:
 „9.1 Nichtselbsttätige Waagen mit einer Höchstlast von 3000 Kilogramm oder mehr mit Ausnahme der Baustoffwaagen 3“.
- b) Nach Ordnungsnummer 10.2 wird folgende Ordnungsnummer 10.3 eingefügt:
 „10.3 Selbsttätige Gleiswaagen mit einer Höchstlast von 3000 Kilogramm oder mehr 3“.
- c) Die Ordnungsnummern 14.3 und 14.5 werden gestrichen.
- d) Die Ordnungsnummern 20.1 bis 20.9 werden durch die folgenden Ordnungsnummern 20.1 bis 20.5 ersetzt:

„20.1 Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler mit Induktionsmeßwerk einschließlich Doppeltarifzähler, mit Ausnahme der Zähler nach Nummer 20.2 16

Wird die Meßrichtigkeit der Zähler vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung durch eine Stichprobenprüfung nach dem in den PTB-Mitteilungen 95 (1985) Nr. 2 S. 114 veröffentlichten Verfahren nachgewiesen, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um jeweils 4 Jahre.

20.2 Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler mit Induktionsmeßwerk als Meßwandlerzähler, als mechanische Mehrtarif-, Maximum- und Überverbrauchszähler sowie mechanische Zusatzeinrichtungen für Elektrizitätszähler 12

20.3 Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler mit elektronischem Meßwerk für direkten Anschluß und Anschluß an Meßwandler sowie eingebaute und getrennt angeordnete elektronische Zusatzeinrichtungen für Elektrizitätszähler 8

Wird die Meßrichtigkeit der Zähler und Zusatzeinrichtungen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung durch eine Stichprobenprüfung nach dem in den PTB-Mitteilungen 102 (1992) Nr. 4 S. 299 veröffentlichten Verfahren nachgewiesen, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um jeweils 5 Jahre.

- e) Die Ordnungsnummer 22.1 wird wie folgt gefaßt:
 „22.1 Wärmehzähler 5

Wird die Meßrichtigkeit der Zähler vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung durch eine Stichprobenprüfung nach dem in den PTB-Mitteilungen 103 (1993) Nr. 4 S. 340 veröffentlichten Verfahren nachgewiesen, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um jeweils 3 Jahre.“

14. Anhang D wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 8 bis 11.1 werden durch die folgenden Nummern 8 bis 10.1 ersetzt:

„8 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ mit folgendem Schriftbild:



Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.

Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm.

9 Kennnummer der benannten Stelle

Die Kennnummer der benannten Stelle ist die der benannten Stelle von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zugewiesene Nummer.

10 EG-Eichzeichen

10.1 Das Zeichen für die EG-Eichung besteht aus einer grünen quadratischen Marke mit einer Kantenlänge von mindestens 12,5 mm, die als schwarzen Aufdruck den Großbuchstaben „M“ trägt. Es darf nur zusammen mit der CE-Kennzeichnung aufgebracht werden.“

- b) Nummer 11.2 wird Nummer 10.2.

15. An Anlage 5 Teil 2 Nr. 5.1.5 werden folgende Nummern 5.1.6 und 5.1.7 angefügt:

„5.1.6 Meßanlagen, die für die Abgabe von leichtem Heizöl verwendet oder bereitgehalten werden und mit einem Temperatur-Mengenwerner ausgestattet sind, sind für eine Bezugstemperatur von 15 °C zu eichen. Der Produktname Heizöl EL oder eine andere eindeutige Benennung des Produkts sowie die Bezugstemperatur 15 °C sind anzuzeigen und auszudrucken. Bei Meßanlagen, die durch ihre Konstruktion nur für die Temperatur-Mengenwertung eines Produkts oder einer Produktgruppe mit gemeinsamem Umrechnungsfaktor eingerichtet sind, kann der Name des Produkts auch auf dem Druckbeleg vorgedruckt sein. Die Angabe mehrerer Produkte oder einer Produktgruppe ist nicht zulässig. Die Temperatur-Mengenwertung für leichtes Heizöl ist bei der Eichung gegen ein Verstellen zu sichern.

Läßt sich die Meßanlage nach Umschaltung auch für die Abgabe anderer Produkte mit Temperatur-Mengenwertung verwenden, so ist das jeweils eindeutig benannte Produkt und die gewählte Bezugstemperatur anzuzeigen und auszudrucken. Bei Abgabe eines Produkts ohne Temperatur-Mengenwertung ist nur der Name des Produkts anzuzeigen und auszudrucken. Bei der Eichung sind Produkte und Bezugstemperaturen festzulegen; die Temperatur-Mengenwertung ist gegen ein Verstellen zu sichern.

5.1.7 Die Abgabe eines Produkts wahlweise mit oder ohne Temperatur-Mengenwertung darf nicht möglich sein.“

16. Anlage 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 4.1.1 und 4.1.2 werden durch folgende Nummern 4.1.1 bis 4.1.7 ersetzt:

„4.1.1 Die EG-Eichung durch benannte Stellen ist das Verfahren, bei dem der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter gewährleistet und erklärt, daß nach Nummer 4.1.4 geprüfte nichtselbsttätige Waagen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen und, sofern eine Bauartzulassung vorgeschrieben ist, mit dem in der EG-Bauartzulassung beschriebenen Baumuster übereinstimmen.

4.1.2 Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der Fertigungsprozeß die Übereinstimmung der Waagen mit den Anforderungen dieser Verordnung und gegebenenfalls mit dem in der EG-Bauartzulassung beschriebenen Baumuster gewährleistet.

4.1.3 Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter hat die Zeichen nach § 7d Abs. 1 Nr. 1 und 2 anzubringen sowie eine schriftliche Konformitätserklärung auszustellen.

4.1.4 Die benannte Stelle hat die entsprechenden Prüfungen und Versuche durch Kontrolle und Erprobung jeder einzelnen Waage gemäß Nummer 4.1.5 vorzunehmen, um die Übereinstimmung der Waage mit den Anforderungen dieser Verordnung zu überprüfen.

4.1.5 Alle Waagen sind einzeln zu prüfen, um ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Verordnung und gegebenenfalls mit dem in der EG-Bauartzulassung beschriebenen Baumuster zu überprüfen. Die Prüfungen sind nach den Verfahren durchzuführen, die in den in Nummer 3.2 genannten Normen festgelegt sind, oder nach Verfahren, die diesen gleichwertig sind. Die benannten Stellen haben bei der Prüfung von der Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Verordnung auszugehen, wenn die Waage mit den Anforderungen dieser Normen übereinstimmt.

4.1.6 Die benannte Stelle hat an jeder Waage, deren Übereinstimmung mit den Anforderungen festgestellt worden ist, ihre Kennnummer (§ 7d Abs. 1 Nr. 3) anzubringen oder anbringen zu lassen und eine Konformitätsbescheinigung über die vorgenommenen Prüfungen auszustellen.

4.1.7 Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muß auf Verlangen die Konformitätsbescheinigungen nach Nummer 4.1.6 vorlegen können.“

b) Die Nummern 4.1.3 und 4.1.4 werden Nummern 4.1.8 und 4.1.9.

c) In Nummer 4.2.1 werden die Worte „Nummer 4.2.2“ durch die Worte „Nummer 4.2.3“ ersetzt.

d) Nach Nummer 4.2.1 wird folgende Nummer 4.2.2 eingefügt:

„4.2.2 Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter hat an jeder Waage die Zeichen nach § 7d Abs. 1 anzubringen und eine schriftliche Konformitätserklärung auszustellen.“

e) Die bisherige Nummer 4.2.2 wird Nummer 4.2.3.

f) In Nummer 4.3.7 Satz 1 werden die Worte „das EG-Konformitätszeichen“ durch die Worte „die CE-Kennzeichnung“ ersetzt.

g) Nummer 4.5 wird wie folgt gefaßt:

„4.5 Gemeinsame Bestimmungen für die EG-Eichung

4.5.1 Die EG-Eichung kann im Betrieb des Herstellers oder an einem beliebigen anderen Ort durchgeführt werden, wenn die Beförderung der Waage zum Aufstellungsort nicht ihre Zerlegung und die Inbetriebnahme am Aufstellungsort keinen erneuten Zusammenbau oder sonstige technische Arbeiten erfordern, durch die die Anzeigegenauigkeit der Waage beeinträchtigt werden kann, und wenn die Fall-

beschleunigung am Verwendungsort berücksichtigt wird oder wenn die Anzeigegenauigkeit der Waage nicht durch Änderungen der Fallbeschleunigung beeinflusst wird. In allen anderen Fällen hat die EG-Eichung am Aufstellungsort der Waage zu geschehen.

- 4.5.2 Wird die Meßgenauigkeit der Waage durch Änderungen der Fallbeschleunigung beeinflusst, darf die EG-Eichung in zwei Stufen durchgeführt werden, wobei die zweite Stufe alle Prüfungen und Versuche, bei denen das Ergebnis von der Fallbeschleunigung abhängt, und die erste Stufe alle übrigen Prüfungen und Versuche umfaßt. Die zweite Stufe ist am Verwendungsort der Waage durchzuführen. Hat ein Mitgliedstaat auf seinem Hoheitsgebiet Gravitationszonen festgelegt, darf der Ausdruck „am Verwendungsort der Waage“ auch als „in der Verwendungszone der Waage“ verstanden werden.
- 4.5.3 Wählt ein Hersteller die Durchführung der EG-Eichung in zwei Stufen und werden diese zwei Stufen durch verschiedene Stellen durchgeführt, so muß eine Waage, die die erste Stufe durchlaufen hat, die Kennnummer der benannten Stelle tragen, die an der ersten Stufe beteiligt war.
- 4.5.4 Wer die erste Stufe des Verfahrens durchgeführt hat, erteilt für jede einzelne Waage eine schriftliche Bescheinigung mit den für die Identifizierung der Waage notwendigen Angaben und einer Spezifizierung der durchgeführten Prüfungen und Versuche.
- Wer die zweite Stufe des Verfahrens durchführt, nimmt die Prüfungen und Versuche vor, die noch nicht durchgeführt worden sind.
- 4.5.5 Der Hersteller, der in der ersten Stufe die EG-Eichung durch den Hersteller gewählt

hat, darf für die zweite Stufe entweder dasselbe Verfahren benutzen oder die EG-Eichung durch eine benannte Stelle wählen.

- 4.5.6 Die Zeichen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind nach Beendigung der zweiten Stufe zusammen mit der Kennnummer der benannten Stelle, die bei der zweiten Stufe beteiligt war, an der Waage anzubringen.“

17. Anlage 14 wird wie folgt geändert:

- a) An Abschnitt 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Tragbare Elektrothermometer zur amtlichen Kontrolle von Tiefkühlkost

Es gelten die Anforderungen in Anhang 2 Abschnitt 5 Buchstabe a bis d und g bis i der Richtlinie 92/2/EWG der Kommission vom 13. Januar 1992 zur Festlegung des Probenahmeverfahrens und des gemeinschaftlichen Analyseverfahrens für die amtliche Kontrolle der Temperaturen von tiefgefrorenen Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 34 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung.“

- b) Abschnitt 5 wird gestrichen.

18. In der Anlage 15 werden in Abschnitt 4 in Nummer 2 nach den Worten „Nichtinvasive Blutdruckmeßgeräte“ die Worte „im Sinne dieser Anlage“ eingefügt.

Artikel 2

- (1) Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 8 und 10 Buchstabe c am ersten Tage des auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden sechsten Kalendermonats,
2. Artikel 1 Nr. 5, 6, 10 Buchstabe b, Nr. 14 und 16 am 1. Januar 1995.

- (2) Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Juni 1994

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

**Vierte Verordnung
zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen
nach dem Bundessozialhilfegesetz
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**

Vom 21. Juni 1994

Auf Grund der Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe h des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885,1096) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet das Bundesministerium für Familie und Senioren im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet werden die Höhe der Blindenhilfe und des Pflegegeldes sowie die Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz (Gesetz) neu festgesetzt. Es betragen

1. die Blindenhilfe nach Vollendung des 18. Lebensjahres 804 Deutsche Mark;
2. die Blindenhilfe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 402 Deutsche Mark;
3. das Pflegegeld nach § 69 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes 295 Deutsche Mark;
4. das Pflegegeld nach § 69 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes für die in § 76 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes genannten Personen 804 Deutsche Mark;
5. der Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 und 2 des Gesetzes 924 Deutsche Mark;
6. der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 des Gesetzes 1391 Deutsche Mark;
7. der Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 des Gesetzes 2339 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Juni 1994

Die Bundesministerin
für Familie und Senioren
Hannelore Rönsch

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften

Vom 23. Juni 1994

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und 3 Nr. 1, der durch Artikel 54 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278, 283) geändert worden ist, sowie des § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und Wirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1990 (BGBl. I S. 1809) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „nach manuellem Ansetzen“ durch die Worte „nach dem Ansetzen“ ersetzt.
2. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
 - „2. Der Muskelfleischanteil bei weiblichen Tieren und Börgen wird ermittelt durch Einsetzen des Speckmaßes (S) und des Fleischmaßes (F) in folgende Formel:

Muskelfleischanteil (MF %) = $54,139 - 0,71062(S) + 0,21842(F)$ “.

- b) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 angefügt:

„3. Bei Klassifizierungsgeräten, die aufgrund der spezifischen biologischen Eigenschaften eines Schlachtkörpers ausnahmsweise das Fleischmaß F nicht messen können, wird zunächst ein Fleischmaß F* berechnet. Diese Berechnung basiert auf dem erfaßten Gesamtmaß, das aus der Summe der Fleischdicke F und Dicke des Zwischenrippengewebes z besteht.

Folgende Formel ist einzusetzen:

Fleischmaß F* = $0,95 \times \text{Gesamtmaß} - 3$ [mm]

Die derart berechneten Werte F* werden ersatzweise für F in die Schätzformel für den Muskelfleischanteil eingesetzt. Die mit Hilfe von F* geschätzten Muskelfleischanteile sind im Schlachtprotokoll deutlich zu kennzeichnen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Juni 1994

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Zweite Verordnung zur Änderung von Durchführungsverordnungen zum Vieh- und Fleischgesetz

Vom 23. Juni 1994

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 14b Abs. 2 Nr. 1 des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2134) neugefaßt worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und
- auf Grund des § 8 Abs. 3 des Vieh- und Fleischgesetzes sowie des § 14e Abs. 4 des Vieh- und Fleischgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 953) neugefaßt worden ist:

Artikel 1 Änderung der Vierten Vieh- und Fleischgesetz- Durchführungsverordnung

Die Vierte Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2183, 1992 I S. 227) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Meldepflicht bezieht sich nicht auf in Absatz 1 genanntes Vieh, das nach § 1 Abs. 2 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189) notgeschlachtet oder dessen Fleisch nach § 11 des Fleischhygienegesetzes für den Genuß für Menschen untauglich befunden wurde oder das in das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft eingeführt wurde.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nicht für Sauen, zur Zucht benutzte Eber und Altschneider.“

- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

Der Auszahlungspreis für das im Berichtszeitraum angelieferte Tier ist der an den Lieferanten frei Eingang Schlachtstätte dafür gezahlte oder zu zahlende Preis ohne Umsatzsteuer.“

- c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte „und Schafen“ gestrichen.

bb) Folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:

„3. bei Schafen ausschließlich der Haut, des zwischen Hinterhauptbein und erstem Halswirbel abgetrennten Kopfes, der im Karpal- und Tarsalgelenk abgetrennten Gliedmaßen, des zwischen dem sechsten

und siebten Schwanzwirbel abgetrennten Schwanzes, sowie der Organe in der Brust- und Bauchhöhle, jedoch einschließlich der Nieren und des Nierenfettgewebes.“

- cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt gefaßt:

„4. bei Schweinen ausschließlich der Zunge, der Geschlechtsorgane, des Rückenmarks, der Organe der Brust- und Bauchhöhle, der Flomen, der Nieren, des Zwerchfells, des Zwerchfellpfeylers; das Gehirn muß entfernt werden, sofern der Kopf gespalten wird; bei Sauen, die mindestens einmal geferkelt haben, zur Zucht benutzte Eber und Altschneider ohne die im Karpal- und Tarsalgelenk abgetrennten Spitzbeine.“

- d) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Nummern 1 bis 3“ durch die Angabe „Nummern 1 bis 4“ ersetzt.

- e) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Fleischbeschau-gesetz“ durch das Wort „Fleischhygienegesetz“ ersetzt.

- f) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „frei Schlachtstätte“ durch die Worte „frei Eingang Schlachtstätte“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Sechsten Vieh- und Fleischgesetz- Durchführungsverordnung

Die Sechste Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2186) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Worte „frei Schlachtstätte“ durch die Worte „frei Eingang Schlachtstätte“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Schlachtgewicht ist das Warmgewicht des geschlachteten und ausgeweideten Tieres in der Schnittführung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 bis 4 der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung. Andere als die nach dieser Vorschrift zu entfernenden Teile dürfen vor der Feststellung des Schlachtgewichts nicht vom Schlachtkörper abgetrennt werden. Die Bestimmungen des Fleischhygienegesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bleiben unberührt.“

Artikel 3
Änderung
der Siebenten Vieh- und Fleischgesetz-
Durchführungsverordnung

§ 4 Abs. 2 der Siebenten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 28. Mai 1976 (BGBl. I S. 1317), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. November 1982 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Schlachtgewicht ist das Warmgewicht des geschlachteten und ausgeweideten Tieres in der Schnittführung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 bis 4 der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung. Andere als die nach dieser Vorschrift zu entfernenden Teile dürfen vor der Feststellung des Schlachtgewichts nicht vom Schlachtkörper abgetrennt werden. Die Bestimmungen

des Fleischhygienegesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bleiben unberührt.“

Artikel 4

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung sowie der Sechsten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der vom 1. Juli 1994 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Juni 1994

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Bekanntmachung
der Neufassung
der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung
Vom 23. Juni 1994**

Auf Grund des Artikels 4 der Zweiten Verordnung zur Änderung von Durchführungsverordnungen zum Vieh- und Fleischgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1300) wird nachstehend der Wortlaut der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der vom 1. Juli 1994 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 10. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2183, 1992 I S. 227),
2. den am 1. Juli 1994 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschrift zu 2. wurde erlassen auf Grund des § 14b Abs. 2 Nr. 1 des Vieh- und Fleischgesetzes, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2134) neugefaßt worden ist.

Bonn, den 23. Juni 1994

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Verordnung
über Preismeldungen für Schlachtvieh und Schlachtkörper
außerhalb von notierungspflichtigen Märkten
(Vierte Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung – 4. ViehFIGDV)**

§ 1

(1) Die Inhaber von Betrieben, denen Rinder, Kälber, Schweine oder Schafe lebend oder geschlachtet ohne Berührung eines Schlachtviehgroßmarktes oder Schlachtviehmarktes mit amtlicher Notierung geliefert werden und die das Fleisch dieser Tiere für eigene oder fremde Rechnung verkaufen oder es verarbeiten, haben Meldungen über gezahlte Preise und angelieferte Mengen zu erstatten.

(2) Die Meldepflicht bezieht sich nicht auf in Absatz 1 genanntes Vieh, das nach § 1 Abs. 2 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189) notgeschlachtet oder dessen Fleisch nach § 11 des Fleischhygienegesetzes für den Genuß für Menschen untauglich befunden wurde oder das in das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft eingeführt wurde.

§ 2

(1) Von der Meldepflicht nach § 1 Abs. 1 sind Betriebe ausgenommen, deren durchschnittliche wöchentliche Anlieferung geringer ist als 75 Schweine, 30 Rinder, 30 Kälber oder 50 Schafe. Die durchschnittliche Anlieferung wird auf Grund der im jeweils vorangegangenen Kalendervierteljahr angelieferten Menge errechnet.

(2) Andere als in Absatz 1 bezeichnete Betriebe können von der nach Landesrecht zuständigen Behörde ganz oder teilweise von der Meldepflicht befreit werden, sofern die Meldungen unter Berücksichtigung der umgesetzten Mengen für die Preisbildung keine Bedeutung haben.

§ 3

(1) Die Meldungen haben für den jeweiligen Berichtszeitraum zu enthalten

1. die angelieferte Gesamtmenge nach Stückzahl und Schlachtgewicht,
2. die mit den Schlachtgewichten gewogenen Durchschnitte der Auszahlungspreise.

Die Meldungen nach Satz 1 sind bei Rindern und Schafen nach Kategorien und den gesetzlichen Handelsklassen für Rindfleisch und Schaffleisch, bei Schweinen nach den gesetzlichen Handelsklassen für Schweinehälften zu unterteilen. Bei Schweinen ist zusätzlich der mit den Schlachtgewichten gewogene Durchschnitt der Muskelfleischanteile, unterteilt nach den gesetzlichen Handelsklassen für Schweinehälften, anzugeben.

(2) Schweine mit einem Zweihäftengewicht von weniger als 70 kg und mehr als 110 kg sind bei den Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 1 Satz 3 nicht zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht für Sauen, zur Zucht benutzte Eber und Altschneider.

(3) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können bestimmen, daß bei Meldungen über Preise von

Schweinen zusätzlich die für Schlachtkörper mit bestimmten Muskelfleischanteilen gezahlten oder zu zahlenden Auszahlungspreise anzugeben sind.

(4) Der Auszahlungspreis für das im Berichtszeitraum angelieferte Tier ist der an den Lieferanten frei Eingang Schlachtstätte dafür gezahlte oder zu zahlende Preis ohne Umsatzsteuer. Dieser Preis ist ausgedrückt je Kilogramm Schlachtgewicht des nach Absatz 5 zugeschnittenen Schlachtkörpers.

(5) Schlachtgewicht ist das Warmgewicht des geschlachteten und ausgeweideten Tieres

1. bei Rindern ausschließlich der Haut, des zwischen Hinterhauptbein und erstem Halswirbel abgetrennten Kopfes, der im Karpal- und Tarsalgelenk abgetrennten Gliedmaßen, der Organe in der Brust- und Bauchhöhle, der Nieren, des Nierenfettgewebes sowie des Beckenfettgewebes, des Saumfleisches, der Nierenzapfen, des zwischen dem letzten Kreuzbein und dem ersten Schwanzwirbel rechtwinklig zum Wirbel abgetrennten Schwanzes, des Rückenmarks, des Sackfettes, des Gesäuges und Euterfettes, des Oberschalenkranzfettes sowie der Halsvene und des anhaftenden Fettgewebes (Halsfett),
2. bei Kälbern ausschließlich der Haut, des zwischen Hinterhauptbein und erstem Halswirbel abgetrennten Kopfes, der im Karpal- und Tarsalgelenk abgetrennten Gliedmaßen sowie der Organe in der Brust- und Bauchhöhle, jedoch einschließlich der Nieren und des Nierenfettgewebes,
3. bei Schafen ausschließlich der Haut, des zwischen Hinterhauptbein und erstem Halswirbel abgetrennten Kopfes, der im Karpal- und Tarsalgelenk abgetrennten Gliedmaßen, des zwischen dem sechsten und siebten Schwanzwirbel abgetrennten Schwanzes, sowie der Organe in der Brust- und Bauchhöhle, jedoch einschließlich der Nieren und des Nierenfettgewebes,
4. bei Schweinen ausschließlich der Zunge, der Geschlechtsorgane, des Rückenmarks, der Organe der Brust- und Bauchhöhle, der Flomen, der Nieren, des Zwerchfells, des Zwerchfellpfeilers; das Gehirn muß entfernt werden, sofern der Kopf gespalten wird; bei Sauen, die mindestens einmal geferkelt haben, zur Zucht benutzte Eber und Altschneider ohne die im Karpal- und Tarsalgelenk abgetrennten Spitzbeine.

Andere als die nach den Nummern 1 bis 4 zu entfernenden Teile dürfen vor der Feststellung des Schlachtgewichts nicht vom Schlachtkörper abgetrennt werden. Die Bestimmungen des Fleischhygienegesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bleiben unberührt.

(6) Wird das angelieferte Schlachtvieh durch den meldepflichtigen Betrieb nicht unter Berücksichtigung des Schlachtgewichts und des Schlachtwertes abgerechnet, so ist in der Meldung an Stelle der gesetzlichen Handelsklasse für Fleisch die Handelsklasse für Schlachtvieh

(§ 1 der Schlachtvieh-Handelsklassen- und Notierungsverordnung vom 2. Mai 1951, Bundesanzeiger Nr. 90 vom 12. Mai 1951, zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 4. Mai 1976, Bundesanzeiger Nr. 89 vom 12. Mai 1976) anzugeben. Der Auszahlungspreis für das im Berichtszeitraum angelieferte Tier ist der an den Lieferanten frei Eingang Schlachtstätte dafür gezahlte oder zu zahlende Preis ohne Umsatzsteuer. Dieser Preis ist ausgedrückt je 100 kg Lebendgewicht.

(7) Wird der Kaufpreis für mehrere angelieferte Schlachttiere einheitlich für die gesamte Anlieferungsmenge festgelegt und auf das Schlachtgewicht bezogen (Pauschkauf), so ist die Zahl der im Berichtszeitraum gelieferten Tiere, deren Gesamtschlachtgewicht und der für sie gezahlte oder zu zahlende Gesamtauszahlungsbetrag zu melden. Bei Rindern und Schafen ist für jede Kategorie das Gesamtschlachtgewicht und der dafür gezahlte oder zu zahlende Gesamtauszahlungsbetrag anzugeben. Der Gesamtauszahlungsbetrag ist die Summe der an die Lieferanten gezahlten oder zu zahlenden Auszahlungsbeträge frei Eingang Schlachtstätte ohne Umsatzsteuer. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die auf das Lebendgewicht bezogenen Kaufpreise. Absatz 2 gilt nicht für Pauschkäufe.

§ 4

Die Meldungen sind nach vorgeschriebenem Muster an die nach Landesrecht zuständige Meldebehörde zu erstatten.

§ 5

(1) Die Meldungen sind wöchentlich für die Zeit von Montag bis einschließlich Sonntag zu erstatten. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können bestimmen, daß zusätzlich zu der nach Satz 1 zu erstattenden Wochenmeldung bis zu zwei Zwischenmeldungen über jeweils einen Tag oder mehrere Tage abgegeben werden müssen. Die Verpflichtung zur Abgabe der Zwischenmeldung kann auf bestimmte Tierarten, Kategorien und Handelsklassen beschränkt werden; von ihr können Betriebe ausgenommen werden, deren Meldungen unter Berücksichtigung der umgesetzten Mengen keine Bedeutung haben. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können festlegen, daß die Zwischenmeldung nur die Preise zu enthalten hat.

(2) Die Meldebehörde legt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Meldungen eingegangen sein müssen.

(3) Die Meldungen können vorab fernmündlich oder fernschriftlich erstattet werden. Sie sind vorab zu erstatten, wenn der Eingang der schriftlichen Meldungen nach vorgeschriebenem Muster zu dem nach Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt nicht gewährleistet ist.

(4) Bei fernmündlicher Vorabmeldung ist die schriftliche Meldung nach vorgeschriebenem Muster bis zu einem von der Meldebehörde festgelegten Zeitpunkt nachzureichen.

§ 6

(1) Die Meldebehörde trifft auf Grund der erstatteten Meldungen Feststellungen über die in jeder Handelsklasse gezahlten Preise, die Zahl der Betriebe, deren Meldungen ausgewertet werden, und die Gesamtzahl der Tiere oder Schlachtkörper, über die Preismeldungen

erstattet wurden. Sie kann ferner Feststellungen über die Preise, die einheitlich je Anlieferungsmenge gezahlt wurden (§ 3 Abs. 7), treffen. Die Feststellungen sind als amtliche Preisfeststellung nach vorgeschriebenem Muster unverzüglich bekanntzumachen.

(2) Die Bekanntgabe der in einzelnen Handelsklassen oder für einzelne Tier- oder Fleischkategorien gezahlten Preise kann ganz oder teilweise unterbleiben, wenn sie in Anbetracht der Umsatzmenge ohne Aussagekraft sind. Außerdem können die Preise bis zu 10 vom Hundert an der Obergrenze und an der Untergrenze der Gesamtumsatzmenge in einer Handelsklasse unberücksichtigt bleiben. Der Vorhundertsatz, der unberücksichtigt gelassen wird, muß auf die Anzahl der Tiere bezogen an der Obergrenze und an der Untergrenze jeweils gleich sein.

(3) Von der Meldebehörde ist auf Grund der bei ihr eingegangenen Meldungen der „Wochenbericht über die Preisfeststellung von Schlachtvieh außerhalb von Märkten in ...“ nach vorgeschriebenem Muster zusammenzustellen und der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt) zu übersenden; im Falle der Erhebung von Zwischenmeldungen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 sind der Bundesanstalt unverzüglich fernmündlich oder fernschriftlich Zwischenberichte zu erstatten.

§ 7

(1) Ist vorgeschrieben, daß die Preise durch eine Notierungskommission notiert werden, stellt die Meldebehörde Preismeldungen auf einem Notierungsbogen nach vorgeschriebenem Muster zusammen.

(2) Die Notierungskommission beschließt an Hand des Notierungsbogens über das Notierungsergebnis und gibt eine stichwortartige Kennzeichnung des Marktgeschehens. Die Notierungskommission kann bestimmte Preise bei der Notierung außer acht lassen; die Vorschrift des § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Das Notierungsergebnis ist als „Amtliche Preisnotierung“ auf einem Formblatt nach vorgeschriebenem Muster festzuhalten und bekanntzugeben. Die für die öffentliche Bekanntgabe bestimmte Ausfertigung der „Amtlichen Preisnotierung“ ist von dem Vorsitzenden der Notierungskommission, das bei der Meldebehörde verbleibende Stück der „Amtlichen Preisnotierung“ von den anwesenden Mitgliedern der Notierungskommission zu unterzeichnen.

§ 8

Die Preisfeststellung nach § 6 und die Preisnotierung nach § 7 können für einzelne Gebiete eines Landes gesondert erstellt werden. Die Aufteilung der Gebiete wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach Anhörung des zuständigen Marktverbandes (§ 19 Vieh- und Fleischgesetz) geregelt.

§ 9

(1) Die Inhaber von Betrieben müssen, soweit sie auf Grund dieser Verordnung Preise unter Angabe einer gesetzlichen Handelsklasse für Fleisch zu melden haben,

1. die Schlachtkörper, Hälften oder Viertel der ihnen angelieferten Schweine, Rinder, Kälber oder Schafe entsprechend den Vorschriften über die gesetzlichen Handelsklassen für Fleisch in Handelsklassen einreihen und kennzeichnen lassen. Die Kennzeichnung ist

unmittelbar nach der Schlachtung – im Anschluß an die Fleischschau vor Beginn des Kühlprozesses – vorzunehmen,

Behörde oder durch von dieser Behörde hierfür öffentlich bestellte Sachverständige vorzunehmen.

2. das Schlachtgewicht der Schlachtkörper oder Hälften von Schweinen, Rindern, Kälbern oder Schafen unmittelbar nach der Schlachtung oder, falls das Schlachtvieh geschlachtet angeliefert wird, unmittelbar nach Anlieferung feststellen lassen und
3. dem Verkäufer des Schlachtviehs die Handelsklasse, in die das Fleisch eingereiht worden ist, und das festgestellte Schlachtgewicht mitteilen.

§ 10

Soweit in dieser Verordnung vorgesehen ist, daß Meldungen oder sonstige Mitteilungen nach vorgeschriebenem Muster zu erstatten oder zu erstellen sind, werden die Muster vom Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

(2) Die Einreihung in Handelsklassen und die Gewichtsfeststellung sind von der nach Landesrecht zuständigen

§ 11

(Inkrafttreten)

**Bekanntmachung
der Neufassung
der Sechsten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung**

Vom 23. Juni 1994

Auf Grund des Artikels 4 der Zweiten Verordnung zur Änderung von Durchführungsverordnungen zum Vieh- und Fleischgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1300) wird nachstehend der Wortlaut der Sechsten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der vom 1. Juli 1994 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 10. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2186),
2. den am 1. Juli 1994 in Kraft tretenden Artikel 2 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschrift zu 2. wurde erlassen auf Grund des § 14e Abs. 4 des Vieh- und Fleischgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 953) neugefaßt worden ist.

Bonn, den 23. Juni 1994

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert**

**Verordnung
über Abrechnungen für außerhalb von Märkten gehandeltes Schlachtvieh
(Sechste Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung – 6. ViehFIGDV)**

§ 1

(1) Die Inhaber der in § 14e Abs. 1 und 2 des Vieh- und Fleischgesetzes bezeichneten Betriebe, die schlachten oder schlachten lassen (Schlachtbetriebe), haben

1. dafür zu sorgen, daß die Schlachtkörper spätestens unmittelbar nach der Schlachtung – im Anschluß an die Fleischuntersuchung vor Beginn des Kühlprozesses – mit einer wöchentlich fortlaufenden Schlachtnummer so gekennzeichnet sind, daß der Lieferant des Schlachtviehs jederzeit festgestellt werden kann und das Kennzeichen zweifelsfrei auf einen bestimmten Schlachtkörper hinweist; das Kennzeichen ist unverwischbar, unabwischbar und kochecht auf beiden Körperhälften anzubringen und bis zur Zerlegung zu belassen;
2. das Schlachtgewicht der Schlachtkörper oder Hälften von Schweinen, Rindern, Kälbern oder Schafen unmittelbar nach der Schlachtung – im Anschluß an die Fleischuntersuchung vor Beginn des Kühlprozesses – festzustellen oder feststellen zu lassen, falls sie unter Berücksichtigung des Schlachtgewichts abrechnen.

(2) Die Inhaber aller in § 14e Abs. 1 und 2 des Vieh- und Fleischgesetzes bezeichneten Betriebe haben zusätzlich zu den dort vorgeschriebenen Angaben in der Abrechnung mit den Lieferanten

1. für jedes nach Schlachtgewicht abgerechnete Stück Vieh das Kennzeichen und die Kategorie anzugeben; falls der Abrechnung der Schlachtwert zugrunde gelegt wird, ist auch die gesetzliche Handelsklasse für Fleisch anzugeben;
2. für jedes nach Lebendgewicht abgerechnete Stück Vieh das Kennzeichen und die Kategorie anzugeben.

Der Preis frei Eingang Schlachtstätte ist der je Kilogramm Schlachtgewicht an den Lieferanten für das angelieferte Tier gezahlte oder zu zahlende Preis ohne Umsatzsteuer, ausgedrückt je Kilogramm Schlachtgewicht des nach § 3 zugerichteten Schlachtkörpers; Satz 1 gilt entsprechend für die Abrechnung nach Lebendgewicht.

§ 2

(1) In der Abrechnung müssen außer den in § 1 genannten Angaben das Datum des Liefertages und die Beiträge für den Absatzfonds angegeben werden. In der Abrechnung muß zusätzlich der Betrag (Vorkosten), um den der Preis frei Eingang Schlachtstätte verringert wird (Erfassungskosten, Kosten der Lebendverwiegung, Transportkosten, Versicherungskosten, sonstige Vorkosten), angegeben werden. Die Angabe darf jedoch nur erfolgen, soweit die Vorkosten dem abrechnenden Betrieb tatsächlich entstanden sind.

(2) Falls Kosten für eine Transportversicherung oder sonstige Versicherung oder Vorsorge für Schäden, die vor

der Schlachtung eintreten oder im Tier angelegt sind, in den Vorkosten enthalten sind, ist zusätzlich anzugeben, welche Risiken im einzelnen durch die Versicherung oder sonstige Vorsorge gedeckt werden.

(3) Die Vorkosten sind getrennt für Schlachtkörper von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen in DM je Schlachtkörper anzugeben.

§ 3

Schlachtgewicht ist das Warmgewicht des geschlachteten und ausgeweideten Tieres in der Schnittführung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 bis 4 der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung. Andere als die nach dieser Vorschrift zu entfernenden Teile dürfen vor der Feststellung des Schlachtgewichts nicht vom Schlachtkörper abgetrennt werden. Die Bestimmungen des Fleischhygienegesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 4

Die Unterlagen über die Abrechnung sind von den Inhabern der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Betriebe mindestens sechs Monate lang geordnet aufzubewahren. Die Inhaber von Schlachtbetrieben haben bei den Abrechnungsunterlagen auch eine Ausfertigung der Wiegeunterlagen aufzubewahren. Die Wiegeunterlagen haben neben dem Schlachtgewicht mindestens das Kennzeichen des gelieferten Tieres, das Datum des Schlachttages, die Unterschrift des Wägers und, falls der Abrechnung der Schlachtwert zugrunde gelegt wird, auch die Handelsklasse zu enthalten. Im Falle einer Abrechnung nach Lebendgewicht haben die Wiegeunterlagen statt des Schlachtgewichts das Lebendgewicht zu enthalten.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 8 des Vieh- und Fleischgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 nicht dafür sorgt, daß Schlachtkörper rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,
2. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder § 2 die dort vorgeschriebenen Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht oder
3. Unterlagen über die Abrechnung oder eine Ausfertigung der Wiegeunterlagen nicht gemäß § 4 Satz 1 oder 2 aufbewahrt.

§ 6

(Inkrafttreten)

**Berichtigung
der Neufassung der Fertigpackungsverordnung
Vom 14. Juni 1994**

Die Fertigpackungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 451) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Anlage 3 Nr. 16 Spalte 6 ist nach dem Wert „720“ der Wert „850“ einzufügen.
2. In Anlage 3 Nr. 24.7 Spalte 1 ist das Wort „zitronenhaltige“ durch das Wort „zitronensaftthaltige“ zu ersetzen.

Bonn, den 14. Juni 1994

Bundesministerium für Wirtschaft
Im Auftrag
Roesner

**Berichtigung
der Bekanntmachung der Neufassung der Wein-Verordnung
Vom 16. Juni 1994**

Die Bekanntmachung der Neufassung der Wein-Verordnung vom 1. September 1993 (BGBl. I S. 1538, 1699) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 2 Abs. 3 Nr. 11 ist die Angabe „Abschnitt II“ durch die Angabe „Abschnitt III“ zu ersetzen.

Bonn, den 16. Juni 1994

Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Dr. Biesenbach

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
 Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,05 DM (6,20 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
13. 5. 94 Zweite Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zur Änderung der Verordnung über die Schutz- und Sicherheitshäfen, die Häfen der Bundesmarine, des Bundesgrenzschutzes und der Bundesbahn der Bundesrepublik Deutschland an Seeschiffahrtsstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord (Schutz- und Sicherheitshafenverordnung) 9511-25	6565	(116	24. 6. 94)	25. 6. 94
30. 5. 94 Berichtigung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Arzneibuchverordnung 2121-51-19	6565	(116	24. 6. 94)	–